



# Allgemeine Bestimmungen für die Patenschaftsvereinbarung

---

## Tâches du parrain

1. Der Pate ist eine Person, eine Institution oder eine Unternehmung, welches sich bereit erklärt, mittels einer regelmässigen finanziellen Beteiligung den Erhalt eines oder mehrerer Fahrzeuge seiner Wahl durch den Tramclub Freiburg (TCF) zu unterstützen.
2. Die Identität des Paten wird nur mit seiner vorherigen Zustimmung veröffentlicht.
3. Der Pate muss nicht Mitglied des TCF sein.
4. Die Fahrzeuge sind Besitz des TCF und ein Pate kann in keinem Fall deren Besitz beanspruchen.
5. Da die Generalversammlung der Mitglieder die oberste Entscheidungsbefugnis hat, muss der Pate Mitglied des TCF sein und, wenn er auf Entscheidungen bezüglich der Fahrzeuge Einfluss nehmen möchte.
6. Paten, welche einen finanziellen Beitrag von CHF. 1000.- oder mehr pro Jahr erbringen, können um einen kostenlosen Beitritt zum Verein ersuchen.
7. Um den administrativen Aufwand zu beschränken, ist der monatliche Mindestbeitrag auf CHF. 10.- festgelegt.
8. Der Pate erhält eine Bestätigung seiner Unterstützung in Form einer jährlichen Patenschaftsurkunde und der entsprechenden Einzahlungsscheine.
9. Einmal im Jahr wird der Pate zu einem Aperitif eingeladen, an dem ihm das unterstützte Fahrzeug präsentiert wird. Er kann sich somit regelmässig über den Zustand und, je nachdem über den Verlauf der Arbeiten um das Fahrzeug informieren.
10. Die Zahlungen haben jährlicher Abrechnung innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen, bei monatlicher Abrechnung bis zum 10. jedes Monats.

## Tâches du CTF

11. Für jedes unterstützte Fahrzeug wird ein Erhaltungsfonds geöfnet, in dem die von den Paten geleisteten Beiträge einbezahlt werden. Aus diesem Fond werden alle zur Erhaltung des Fahrzeugs notwendigen Kosten gedeckt, vor allem die Kosten für eine gedeckte Garagierung, aber auch Kosten für den laufenden Unterhalt.
12. Je nach Ausstattung des Fonds kann dieser auch Renovationskosten mittragen, worüber die betroffenen Paten aber informiert würden.
13. Die Erhaltungsfonds, welche Konten in der Buchhaltung des TCF darstellen, werden vom Vorstand des Vereins verwaltet.

14. Der Vorstand des TCF kann diese Fonds nicht für andere Aufgaben als die Erhaltung und die Renovation der ihnen zugewiesenen Fahrzeuge verwenden.
15. In jedem Fall, in dem der Vorstand des TCF die Mittel eines Fonds für einen anderen als ihm zugewiesenen Zweck verwenden möchte (z.B. Überdeckung des Fonds eines Fahrzeugs während ein anderes Fahrzeug wegen zu geringer Mittel abgebrochen würde, ein Fahrzeug scheidet aus der Sammlung aus), muss der Vorstand von jedem betroffenen Paten einzeln die Einwilligung erlangen.
16. Im Falle einer Aufhebung eines Fonds (z. B. wenn ein Fahrzeug aus der Sammlung des TCF ausscheidet) verliert der Pate umgehend jede Verpflichtung zu weiteren Zahlungen in den betroffenen Fond. Die daraus folgenden Änderungen (Streichung des betroffenen Fahrzeugs, Übertrag der Unterstützung auf ein anderes Fahrzeug) werden automatisch in der bestehenden Patenschaftsvereinbarung getätigt.

## Zusätzliche Bedingungen

17. Die Mindestdauer für den Vertrag beläuft sich auf 12 Monate. Der Vertrag erneuert sich automatisch von Jahr zu Jahr. Er läuft jeweils am 31. Dezember aus.
18. Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten vor Vertragsende schriftlich gekündigt werden. Die bis zu Vertragsende auflaufenden Beträge bleiben geschuldet.
19. In keinem Fall können bereits geleistete Zahlungen zurückgefordert werden.

Freiburg, der 17. Oktober 2002



Helmut Eichhorn  
Präsident